



STADT VERSMOLD

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 8, Teil A - 3. Änderung

*„Gebiet zwischen Ravensberger Straße,
Bielefelder Straße, Hohlweg und Berliner Straße“*

als Teil II der Begründung

Entwurf, März 2015,
Nachtrag August/September 2015

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung - siehe dort -

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele des B-Plans Nr. 8, Teil A - 3. Änderung - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

- A.1:** Nutzungskartierung, November 2013, Nachträge Januar 2015
- A.2:** Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A der Stadt Versmold; Akus GmbH, Bielefeld, 02.02.2015

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A - 3. Änderung wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A – 3. Änderung – Kurzfassung

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A liegt innerhalb der Kernstadt im nordöstlichen Anschluss an das Zentrum von Versmold. Es hat eine **Gesamtgröße** von ca. 8,5 ha und ist i. W. bereits seit vielen Jahren bebaut. Bisher sind eine 1. und 2. Planänderung rechtskräftig durchgeführt worden. Die Anfang der 1990er Jahre und Ende 2002 begonnenen Verfahren zu einer 3. Änderung des Bebauungsplans sind aus verschiedenen Gründen bisher jedoch nicht zum Abschluss gebracht worden. Die zurzeit rechtskräftige Fassung ist die der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A. In der Sitzung am 15.09.2011 hat die Stadtvertretung einen neuen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans gefasst und die ehemaligen Beschlüsse aufgehoben. Des Weiteren wurde darüber hinaus eine Veränderungssperre gemäß § 14(1) BauGB erlassen.

Der **Geltungsbereich** wird im Norden von der Bielefelder Straße (L 786) und im Osten vom Hohlweg bzw. der Berliner Straße begrenzt. Die Berliner Straße als Grenze im Süden und die Ravensberger Straße als Grenze im Westen bilden einen Teil des inner-

städtischen Einkaufsbereichs mit gemischten Nutzungen. Genaue Abgrenzung und Lage des Plangebiets ergeben sich aus der Plankarte.

Das Plangebiet wird durch unterschiedliche **Nutzungen** geprägt. Entlang der Ravensberger Straße sowie der Berliner Straße überwiegt eine Mischnutzung, die durch Einzelhandel, Gewerbe- und Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Verwaltungs- und Bürogebäude geprägt ist. Innerhalb des Gebiets entlang des Wilhelm-Vinke-Rings und der Straße Schwedengarten sowie entlang der Bielefelder Straße im Norden überwiegen Wohnnutzungen mit vereinzelt gewerblichen Nutzungen oder Dienstleistungen.

Wesentliches **Planungsziel** der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist die Überarbeitung und Änderung der heute nicht mehr zutreffenden Festsetzungen des Ursprungsplans, um neben der Bestandsüberplanung eine Stärkung und Weiterentwicklung des Stadtzentrums mit seiner prägenden Geschäftslage im Sinne des Einzelhandelskonzepts zu begleiten. Neben Art und Maß der baulichen Nutzung muss u. a. auch die Bauweise geregelt werden. Die sogenannte „III/D-Festsetzung“ aus dem Ursprungsplan wurde z. B. als unzulässig beurteilt. Diese Festsetzung, nach der ein drittes Geschoss nur im Dachraum zulässig ist, Trauf- und Firsthöhen aber nicht festgesetzt wurden, ist sowohl in der Urfassung des Bebauungsplans als auch in der 3. Änderung getroffen worden. Die geänderten Festsetzungen erfolgen bestandsorientiert und unter möglichst weitgehender Wahrung einer ausreichenden Flexibilität der Eigentümer.

Von besonderer Bedeutung ist aber auch die Regelung der **verkehrlichen Belange**. Der derzeit erfolgende Ausbau der Erschließungsanlagen Wilhelm-Vinke-Ring und Schwedengarten war planungsrechtlich abzustimmen. Änderungen und Entwicklungen, die in den letzten Jahren vorgelegt wurden, sind in den Überlegungen zum Straßenausbau und im Bebauungsplan aufgegriffen worden.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der weiteren Planinhalte wird auf Teil I, die Begründung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A - 3. Änderung verwiesen.

2. **Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

- a) Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld wird die Fläche in der Kernstadt von Versmold als *Allgemeiner Siedlungsbereich* dargestellt. Nördlich befindet sich die Bielefelder Straße (L 786), die als Straße mit überregionaler Be-

deutung dargestellt wird. Der Bauleitplanung entgegenstehende landesplanerische Belange sind nicht zu erkennen.

- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Versmold ist die Fläche entlang Ravensberger Straße, Berliner Straße sowie auf dem Grundstück Ecke Schweden-garten/Hohlweg als Kerngebiet, der übrige Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem wird im Flächennutzungsplan eine 10 kV-Trafostation dargestellt und der FNP übernimmt nachrichtlich die Darstellung des denkmalgeschützten Bereichs.

Die FNP-Darstellung verfolgt das Ziel, für die zentrenrelevanten Straßenzüge im unmittelbaren Ortskern die Unterbringung von Einzelhandels-, Gewerbe- und Beherbergungsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften sowie Verwaltungs- und Bürogebäuden zu sichern. Entlang der Ravensberger Straße und im westlichen Abschnitt der Berliner Straße sind diese Nutzungen auch weitgehend vertreten. Der östliche Bereich der Berliner Straße zwischen Fuß-/Radweg (Verbindung Berliner Straße zum Wilhelm-Vinke-Ring) im Westen und Berliner Straße im Osten stellt sich in seiner heutigen Nutzungsstruktur mit Einzelhandelsnutzungen, kleineren Handwerksbetrieben und Wohnen insgesamt als gemischt genutzter Bereich dar. Der rückwärtige Bereich der Ravensberger Straße (zwischen den beiden Fuß-/Radwegen - Verbindungen zum Wilhelm-Vinke-Ring) ist bislang nur teilweise bebaut. Städtebauliches Ziel soll in diesen beiden Bereichen die (Weiter-)Entwicklung gemischter Nutzungen sein. Umweltbezogene Zielsetzungen sind ansonsten nicht aufgenommen worden.

- c) Die übergeordneten **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. Im Plangebiet und im näheren Umfeld liegen zu folgenden naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien Aussagen vor:
- Das Plangebiet wird nicht von den Darstellungen eines **Landschaftsplans** des Kreises Gütersloh erfasst.
 - Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich auch keine **Landschaftsschutzgebiete (LSG)** oder **Naturschutzgebiete (NSG)**.
 - **FFH-Gebiete** und **Europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld ebenfalls nicht vorhanden.
 - Auch im Biotopkataster geführte bzw. nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte **Biotop**e sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
 - Westlich des Plangebiets ist der Aabach mit seinen teilweise fließgewässertypischen Biotopstrukturen sowie nordwestlich der Stadtpark als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster NRW¹ unter der Kennung BK 3914 – 057 geführt.
- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist im Rahmen des Planverfahrens auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB zu prüfen und ggf.

¹ „Schutzwürdige Biotop>e“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008.

abzuarbeiten. Hierüber und ggf. über die bilanzierten Eingriffstatbestände ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder- und Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten.
Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- g) Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Ziel ist der Schutz von Menschen, von Tieren und Pflanzen, von Boden, Wasser und Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A - 3. Änderung liegt in einem heute weitgehend bebauten Bereich in der Kernstadt von Versmold. Die Fläche selbst ist u. a. durch Wohnnutzungen im Norden und Nordosten und durch innerstädtische Mischnutzungen besonders im Süden und Südwesten entlang der Ravensberger Straße und dem westlichen Teil der Berliner Straße geprägt. Im Bereich Schwedengarten und südöstlicher Wilhelm-Vinke-Ring befinden sich überwiegend 1½- bis 2-geschossige Gebäude. Die Gebäude weisen überwiegend 2 bis 3 Vollgeschosse auf. Die Ravensberger Straße, die Berliner Straße, die Bielefelder Straße (L 786) sowie der Hohlweg bilden die äußeren Grenzen des Änderungsbereichs. Einige wenige Grundstücke sind zurzeit noch nicht bebaut. Zu Einzelheiten wird auf die Nutzungskartierung in Teil III, Anlage A.1 verwiesen.

Die städtebauliche Situation im Plangebiet und im **Umfeld** ist im Süden und Westen durch den umfangreichen Gebäudebestand der Kernstadt mit i. W. 2 bis 3 Vollge-

schossen geprägt. Dazu gehören weitere Wohnnutzungen, aber auch der innerstädtische Einkaufsbereich Berliner Straße/Ravensberger Straße. Aufgrund der zentralen Lage mit seinen Mischnutzungen aus Einzelhandel, Dienstleistern, Gastronomie, öffentlichen Einrichtungen sowie Wohnen sind vielfältige Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung im nahen Umfeld vorhanden und gut zu Fuß zu erreichen.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt überwiegend über die relativ stark befahrene Bielefelder Straße (L 786) im Norden und über den Hohlweg im Osten. Die das Plangebiet weiteren umgebenden Straßen sind die Ravensberger Straße und die Berliner Straße mit deutlich weniger Verkehr. Die innere Erschließung erfolgt über den Schwedengarten sowie den Wilhelm-Vinke-Ring.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet liegt inmitten der Kernstadt von Versmold und ist von allen Seiten von Bebauung umgeben. Infolge dieser Situation hat das Plangebiet – über die Lage in der Innenstadt mit Cafe etc. hinaus – keine weitere Funktion für die „grüne“ Naherholung. Der Landschaftsraum im Osten und Süden ist jedoch über bestehende Straßen in wenigen Rad- oder Gehminuten zu erreichen. Zusätzlich befindet sich innerhalb des Plangebiets an der Ecke Schwedengarten/Wilhelm-Vinke-Ring ein quartierbezogener Spielplatz.

c) Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

Verkehrliche Immissionen:

Auf das Plangebiet wirken Geräuschemissionen v. a. vom Kfz-Verkehr von der Bielefelder Straße (L 768) im Norden, aber auch vom Hohlweg im Osten und von der Ravensberger Straße im Westen ein. Gemäß Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Versmold² ergeben sich für die überörtlichen und örtlichen Hauptstraßen, die das Plangebiet Nr. 8, Teil A im Norden, Osten und Westen begrenzen, in Höhe des Plangebiets folgende Prognosedaten:³

i) Bielefelder Straße (L 786) im Norden:

- Prognose-Null-Fall 2025: 7.450 Kfz/24 h, Schwerverkehr davon 350 SV/24 h.
- Prognose-P7-Fall 2025: 7.850 Kfz/24 h, 350 SV/24 h.
- Je nach ggf. noch denkbaren Planvarianten im Verkehrsnetz schwanken die Zahlen in diesem Randbereich zum B-Plan Nr. 8, Teil A insgesamt zwischen 6.300 Kfz/24 h (250 SV/24 h) und 7.850 Kfz/24 h (350 SV/24 h).

ii) Hohlweg im Osten:

- Prognose-Null-Fall 2025: 7.250 Kfz/24 h, Schwerverkehr davon 250 SV/24 h.

² Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Versmold, Schlussbericht April 2013, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH.

³ Zugrunde gelegt wird das heute wahrscheinlichste Szenario mit dem sog. „Prognose-P7-Fall 2025“ (Planfall mit Ortsentlastungsstraße - siehe Bebauungsplan-Verfahren Nr. 64 „Ortsentlastungsstraße“).

- Prognose-P7-Fall 2025: 7.100 Kfz/24 h, 250 SV/24 h.

iii) Ravensberger Straße im Westen:

- Prognose-Null-Fall 2025: 3.450 Kfz/24 h, Schwerverkehr davon - SV/24 h.
- Prognose-P7-Fall 2025: 3.400 Kfz/24 h, - SV/24 h.

Aufgrund der Lage zu den o. g. überörtlichen und örtlichen Hauptstraßen sind v. a. die Straßenrandbereiche zur Bielefelder Straße und am Hohlweg von einer erheblichen **Lärmbelastung** betroffen. Um die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen des Kfz-Verkehrs zu ermitteln, hat die Stadt eine schallgutachterliche Untersuchung eingeholt (siehe Teil III mit Anlage A.2)⁴. Unter Zugrundelegung der o. g. Daten aus dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt zu Verkehrsmengen und Lkw-Anteilen sowie unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Entfernung, Luftabsorption etc. wurden EDV-gestützte Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt.

Die Ergebnisse zeigen erhebliche Belastungen im Straßenrandbereich zur Bielefelder Straße und am Hohlweg, die entsprechend der Lage zu den Straßen in Richtung Gebietsinnenbereich abnehmen. Für die am stärksten betroffene Ebene des 1. Obergeschosses werden in den Randlagen der Straßenrandbebauung zur Bielefelder Straße und am Hohlweg Beurteilungspegel von bis zu rund 66 dB(A) tags und rund 57 dB(A) nachts ermittelt. Im Kreuzungsbereich in der Nordwestspitze des Plangebiets werden auch Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts erreicht.

In den randlichen ersten Bauzeilen an der Bielefelder Straße und am Hohlweg – nicht an der Ravensberger Straße – werden somit die Orientierungswerte der DIN 18005

- für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags/45 dB(A) nachts) sowie
- für Mischgebiete (60 dB(A) tags/50 dB(A) nachts) und
- im Nordwesten im Kreuzungsbereich auch für Kerngebiete (65 dB(A) tags/55 dB(A) nachts)

durch den Verkehrslärm i. W. überschritten. Die etwas zurückgesetzten Gebäude und die Gebäude in zweiter und dritter Reihe sind dagegen ganz überwiegend sehr gut abgeschirmt, gemäß Gutachten werden auf rund 80-90 % der Plangebietsfläche sogar die idealtypischen WA-Werte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 eingehalten (siehe dort, Kapitel 4).

Die Bauleitplanung hat die bestehende Vorbelastung grundsätzlich zu berücksichtigen. Die mit der Planung (bisher schon) zulässigen oder die ermöglichten neuen bzw. erweiterten Nutzungen dürfen keinen gesundheitsgefährdenden Belastungen ausgesetzt werden.

Im Rahmen der Abwägung können die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)⁵ als Orientierung herangezogen werden. In der Rechtsprechung ist hierzu allgemein anerkannt, dass gesunde Wohnverhältnisse im Bestand immer dann gewahrt sind, wenn die für Mischgebiete festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Die durch den Schallgutachter im Bereich der Straßenrandbebauung ermittelten Pegel liegen randlich über dem Niveau der MI-Immissionsgrenzwerte bzw. teilweise

⁴ Stadt Versmold: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A der Stadt Versmold, AKUS GmbH, Bielefeld, 02.02.2015.

⁵ Die Grenzwerte der 16. BImSchV betragen für Wohnen (WA/WR) 59/49 dB(A) tags/nachts bzw. für Misch-/Kerngebiete (MI) 64/54 dB(A) tags/nachts.

auch auf dem Niveau der MI-Werte. In der Rechtsprechung sind keine konkreten Grenzwerte benannt, die die gesundheitsgefährdende Schwelle bei Lärmbelastungen definieren. Regelmäßig wird jedoch bei Dauerschallpegeln von 70/60 dB(A) tags/nachts von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen. Diese Werte werden im Plangebiet mit Ausnahme der bestehenden Ecksituation an der Kreuzung im Nordwesten nicht erreicht. Die gutachterlich ermittelten Pegel stellen im Bereich der Straßenrandbebauung mit der o. g. Ausnahme schädliche Umwelteinwirkungen dar, sie weisen hier jedoch „nur“ einen belästigenden und keinen gefährdenden Charakter auf.

Gewerbliche Immissionen:

Im näheren Umfeld bestehen keine Gewerbebetriebe, von denen unverträgliche Emissionen auf das Plangebiet ausgehen. Somit geht die Gemeinde davon aus, dass im Plangebiet keine ggf. beeinträchtigenden oder schädlichen Emissionen durch Lärm, Abgase, Gerüche etc. aufgrund von gewerblichen Nutzungen zu erwarten sind. Die einbezogenen Baugebiete sind als allgemeines Wohngebiet und als Misch- und Kerngebiet mit zusätzlicher Feingliederung überplant. Besondere Immissionskonflikte auf Grund sonstiger kerngebietstypischer Nutzungen sind nicht bekannt.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Aufgrund der innerörtlichen Lage existieren im näheren Umfeld des Änderungsbereichs keine landwirtschaftlichen Betriebe. Konflikte mit typischen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm oder Geruchsbelästigungen sind deshalb nicht bekannt.

Mögliche weitere Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u. Ä.) oder sonstige Immissionen (Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u. Ä.) werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

d) Hochwasserschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden. Die überplanten Flächen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Abfälle werden bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Umweltrelevante Konflikte sind diesbezüglich nicht bekannt.

Die **Trinkwasserversorgung** und **Schmutzwasserentsorgung** ist nach derzeitigem Kenntnisstand sichergestellt. Umweltrelevante Konflikte im Bestand sind diesbezüglich nicht bekannt.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut, auch das Umfeld ist durch Bebauung geprägt. Einzelne Gehölze befinden sich noch an verschiedenen Stellen innerhalb des Plangebiets, markante Gehölze sind jedoch in den letzten Jahren auch teilweise entfernt worden. Das Plangebiet ist – wie das nähere bauliche Umfeld – weitgehend anthropogen beeinflusst, die ökologische Qualität der neueren Gärten der Wohnbebauung aus den letzten 20-30 Jahren ist überwiegend gering. Ergänzend wird auf die Nutzungskartierung in Teil III, Anlage A.1 verwiesen.

Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen weder im Plangebiet noch seinem näheren Umfeld vor.

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG sind nicht nur die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, sondern auch Artenvielfalt und genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Trotz der Versiegelung durch Gebäude, Straßen, Hof- und Stellplatzflächen bietet das Plangebiet einen Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden.

Die **Messtischblattabfrage**⁶ (MTB 3914 Versmold) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen *Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen; Gebäude; Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken* 12 Fledermausarten, 21 Vogelarten sowie mit der Kreuzkröte eine Amphibienart und mit der Zauneidechse eine Reptilienart. Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	S
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Passer montanus	Feldsperling	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	Perdix perdix	Rebhuhn	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
			Strix aluco	Waldkauz	G
Vögel			Tyto alba	Schleiereule	G
Accipiter gentilis	Habicht	G			
Accipiter nisus	Sperber	G	Amphibien		
Anthus trivialis	Baumpieper		Bufo calamita	Kreuzkröte	U
Asio otus	Waldohreule	G			
Athene noctua	Steinkauz	G	Reptilien		
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Lacerta agilis	Zauneidechse	G-
Cuculus canorus	Kuckuck				

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Darunter befinden sich folgende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand: Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Baumfalke, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Kreuzkröte. Für die Mopsfledermaus wird zudem ein schlechter Erhaltungszustand festgestellt.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Stadt liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-)Arten im überplanten Bereich vor.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen sowie die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums außerhalb der Kernstadt ausgewichen sind bzw. ausweichen können und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Es wird allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Hier stehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Die teilweise vorhandenen Gehölze stellen ein potenzielles Habitat für in Gehölzen brütende Vogelarten dar. Auf den Wohngrundstücken mit ihrer Bebauung und ihren Gartenflächen sind vorwiegend die in Innenstädten bzw. Stadtrandlagen verbreiteten Tierarten („Allerweltsarten“) zu erwarten.

Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht und werden auch nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben im

Verfahren nach § 4 BauGB keine anderweitigen Erkenntnisse und Informationen vorgetragen.

3.3 Schutzgut Boden

a) Topographie

Das Gelände ist relativ eben und weist keine wesentlichen Gefälle auf.

b) Böden

Gemäß **Bodenkarte NRW**⁷ stehen im Plangebiet selbst i. W. tiefreichend humose Sandböden als schwarzgrauer, z. T. graubrauner Plaggenesch an. Diese, durch künstlichen Bodenauftrag entstandenen Böden weisen einen mittleren Ertrag auf und sind jederzeit bearbeitbar. Sie sind durch eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und hohe Wasserdurchlässigkeit im humosen sandigen Oberboden sowie eine mittlere Sorptionsfähigkeit und mittlere Wasserdurchlässigkeit im sandig-lehmigen Untergrund geprägt. Im tieferen Unterboden besteht Grundwassereinfluss.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁸ treffen auf die Böden innerhalb des Plangebiets zu. Die Plaggenesche im Plangebiet sind aufgrund ihrer Archivfunktion landesweit als schutzwürdig (Stufe 3) kartiert worden. Die Böden sind jedoch im Plangebiet durch die Versiegelung für Gebäude und Erschließungsflächen sowie durch Gartennutzungen etc. bereits überformt und können die ökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer-, Ertrags- und Lebensraumfunktion und die schützenswerte Archivfunktion nur noch teilweise übernehmen.

c) Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind bisher keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in der Untergrund getroffen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Entsprechende Hinweise sind auf der Plankarte Bebauungsplan aufzuführen.

⁷ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3914 Bad Iburg; Krefeld 1983.

⁸ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004.

3.4 Schutzgut Wasser

Im überplanten Bereich und im direkten Umfeld befinden sich keine stehenden oder fließenden **Gewässer**. Die Fläche liegt weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets noch in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Überwiegend bildet sich gemäß Bodenkarte NRW im Plangebiet eine schwache Stau-nässe heraus. Im tieferen Unterboden der tiefreichend humosen Sandböden ist ein Grundwassereinfluss vorhanden.

Vorbelastungen durch **Altlasten** liegen nach heutigem Kenntnisstand nicht vor. Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das **Klima** im Raum Versmold ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Versmold liegen nicht vor.

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung den **Siedlungsklimatopen** zuzuordnen, die sich gegenüber Freiflächenklimatopen durch gestörte Durchlüftungs- und Austauschvorgänge, entsprechend erhöhte Immissionsbelastung, höhere mittlere Temperaturen sowie stärkere Temperaturschwankungen auszeichnen. Die Bedeutung der Fläche für die Frisch- und Kaltluftzufuhr in der Kernstadt von Versmold ist deshalb als gering einzuschätzen.

Daten der Luftbelastung liegen für das Plangebiet und die Umgebung nicht vor. Ggf. maßgebliche **gewerbliche Betriebe** mit Belastungen für das Umfeld sind nicht bekannt. Erkenntnisse über mögliche ggf. schädliche Auswirkungen benachbarter **landwirtschaftlicher Betriebe** auf Luft und Klima liegen ebenfalls nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Auch durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddusen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der Rahmenbedingungen in Versmold im ländlichen Raum werden hier bisher keine besonderen Probleme gesehen, die z. B. eine zusätzliche Begutachtung erfordern könnten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Eine Landschaft kann eine visuelle Beeinträchtigung unterschiedlich gut „verkräften“. Ein Eingriff wird in einer kleinteiligen, vielfältigen Landschaft mit Waldparzellen, Hecken etc. weniger stark als Verletzung des Landschaftsbilds empfunden, als auf einem ausgeräumten, weithin sichtbaren Standort.

Das Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten teilweise bebaut, Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit bereits erfolgt. Das Landschafts- bzw. **Ortsbild** im Geltungsbereich wird heute primär durch die vorhandene Gebäudesubstanz innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraums gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebiets treten die Grünstrukturen deutlich zurück, das Ortsbild ist stark durch die Bebauung geprägt.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich ein förmlich unter Denkmalschutz gestelltes Gebäude sowie drei erhaltenswerte bauliche Anlagen. Darüber hinaus liegt ein Teil des Denkmalschutzbereichs im Plangebiet. Das nach Landesrecht als Zeitdokument denkmalgeschützte Gebäude Ecke Ravensberger Straße/Berliner Straße wird gemäß § 9(6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Bebauungsplan Nr. 8, Teil A - 3. Änderung überplant bestehende Baugebiete und ordnet diese teilweise neu. Die Überplanung des Bestands und der bereits bestehenden ergänzenden Baumöglichkeiten führt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage voraussichtlich nur zu geringfügigen Auswirkungen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der bestehenden Nachbarschaften und der Lage im Siedlungsgefüge sichern. Im Hinblick auf den demographischen Wandel kann das Planvorhaben die Kernstadt stärken. Bestandsentwicklungen und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten entsprechen der Bodenschutzklausel des BauGB und dem im Baugesetzbuch geforderten Ziel der Innenentwicklung.

Im folgenden Abschnitt wird — jeweils schutzgutbezogen — die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende Änderung unmittelbar als Eigentümer, Mieter oder Nachbar betroffen, der eine Veränderung in seinem bisherigem Arbeits- und Wohnumfeld erfährt.

Wohnen und Arbeiten zählen zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Diese können durch die entsprechenden Angebotsflächen zentral im Ortskern ergänzend gedeckt werden. Die Überplanung der Bestandsituation mit geringen Nachverdichtungsmöglichkeiten auf ungenutzten bzw. nur untergeordnet bebauten Grundstücken führt zu einer gewissen Fortentwicklung und Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds. Die i. W. bestandsorientierten Planinhalte zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung führen voraussichtlich zu keinen grundlegend kritischen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft in den Wohn-, Misch- und Kerngebieten.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet hat keine wesentliche Bedeutung für die öffentliche Naherholung. Private Freiräume sind in den Hausgärten zu gestalten. Wege in den Freiraum mit ihrer wichtigen Funktion für die Naherholung werden durch die Planung nicht berührt.

Im Ergebnis werden hier keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen. Über die Vorgaben des Bebauungsplans hinaus werden keine Maßnahmen erforderlich.

c) Immissionsschutz

Verkehrslärm:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A überplant eine bestehende und belastete Straßenrandsituation. Die Bauleitplanung verursacht den Lärmkonflikt nicht und führt auch nicht zu einer Verschärfung. Die im Schallgutachten ermittelten Pegel stellen im Bereich der Straßenrandbebauung Bielefelder Straße und Hohlweg mit der o. g. Ausnahme schädliche Umwelteinwirkungen dar, sie weisen hier jedoch „nur“ einen belästigenden und keinen gefährdenden Charakter auf (siehe Kapitel 3.1 und Schallgutachten).

Angeichts der Bestandsüberplanung in dieser innerörtlichen Lage und der nur noch verbliebenen restlichen Einzelbauoptionen wird das Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen in § 50 BImSchG begründbar überwunden. Um in dieser vorbelasteten Situation im Falle von Neu-, Um- oder Anbauten jedoch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können, sind Schutzmaßnahmen geboten. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten (weitgehend bestehende Straßenrandbebauung und teilweise Anbindung der Grundstücke an die Bielefelder Straße und an den Hohlweg) sind im Bestand jedoch kaum ausreichende Möglichkeiten für **aktive Schutzmaßnahmen** gegeben. Im Zuge der gebäudebezogenen Projektplanung müssen bei dem vorliegenden Belastungsniveau jedoch **passive Schallschutzmaßnahmen** getroffen werden. Die für Wohnnutzungen attraktiveren Süd- und Westfassaden sowie entsprechende Außenwohnbereiche können außerdem gut auf den südlich der Ravens-

berger Straße bzw. westlich des Hohlwegs lärmabgewandten und -abgeschirmten Seiten der Gebäude angeordnet werden.

Zur Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen hat der Gutachter unter Zugrundelegung der maßgeblichen Außenlärmpegel **Lärmpegelbereiche** ermittelt. Im Schallgutachten werden Lärmpegelbereiche für den Prognose-P7-Fall mit dem Zielhorizont 2025 für die unterschiedlichen Geschosse ermittelt. Dieser Fall deckt auch den Prognose-P0-Fall realistisch mit ab. Der Gutachter ermittelt die Lärmpegelbereiche für die verschiedenen Geschosse, so dass sich je nach Geschossigkeit unterschiedliche räumliche Ausdehnungen der Lärmpegelbereiche ergeben. Eine Festsetzung von unterschiedlichen Lärmpegelbereichen für die verschiedenen Geschosse ist aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit jedoch nicht praktikabel. Zur Wahrung eines bestmöglichen Schutzes der Bewohner und Nutzer im Plangebiet sollen die Lärmpegelbereiche geschossübergreifend zusammengefasst und im Sinne einer räumlichen „Worst-Case-Betrachtung“ in die Plankarte des Bebauungsplans überführt werden. Im Ergebnis werden für die einzelnen möglichen und bestehenden Gebäude und Nutzungen eindeutige und räumlich konkrete Gesamtlärmpegelbereiche festgesetzt, die für alle Geschosse gelten.

Die überbaubaren Flächen liegen ganz überwiegend in den Lärmpegelbereichen III und IV. Nur randlich an den Knotenpunkten der Bielefelder Straße v. a. mit der Ravensberger Straße im Nordwesten und untergeordnet auch mit dem Hohlweg im Nordosten werden die Lärmpegelbereiche V und VI erreicht. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche sind die jeweiligen Anforderungen an Schalldämm-Maße der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109, Tabelle 8 zu erfüllen. Gesunde Wohnverhältnisse können so gewährleistet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen.

Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen für Wohn- und Schlafräume einschließlich Kinderzimmer können in dieser stark vorbelasteten Situation zu einer ausreichenden Belüftung der schutzwürdigen Räume beitragen. Aus lärmschutzrechtlichen Erwägungen sind Schlafzimmer (zu denen per Definition auch Kinderzimmer gehören) grundsätzlich mit einer derartigen Lüftungseinrichtung zu versehen.

Betroffen von der Lärmbelastung sind neben den Wohngebäuden auch die **Außenwohnbereiche**. Mit Blick auf den Bestand wird davon ausgegangen, dass auch die nutzbaren Außenwohnbereiche grundsätzlich gut auf den südlich der Ravensberger Straße bzw. westlich des Hohlwegs lärmabgewandten Seiten der Gebäude angeordnet werden können. Das Schallgutachten verdeutlicht die durch die Straßenrandbebauung bewirkte Abschirmung sehr gut. Mit ergänzenden baulichen Maßnahmen können darüber hinaus Terrassen o. ä. zusätzlich geschützt werden (z. B. Wände zur Abschirmung).

Auswirkungen der Änderungsplanung:

Die angestrebte Nutzungsänderung im nördlichen Randbereich und im Süden zu gemischten Nutzungen (bisher kleinflächig WA) kann ggf. zu einem etwas erhöhten Zu- und Abfahrtverkehr führen, erlaubt aber auch andere als nur sehr empfindliche Wohnnutzungen v. a. im Norden zur Bielefelder Straße. Die Rücknahme der MK-Festsetzungen im Innenbereich am Wilhelm-Vinke-Ring trägt dagegen zu einer potenziell ruhigeren Gesamtsituation bei und vermeidet Immissionskonflikte auch durch

Verkehr. Die Nutzung und Erschließung des bestehenden öffentlichen Parkplatzes ist wie oben dargelegt zu beobachten. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Änderungsplanung aufgrund der innerstädtisch gut erreichbaren Lage sowie der Vorbelastungen keine wesentliche Verschlechterung der schalltechnischen Situation bewirken wird.

Gewerbliche Immissionen:

Der Stadt Versmold sind in dieser kleinstädtischen Gemengelage bislang keine besonderen gewerblichen Immissionskonflikte bekannt. Die entlang der Ravensberger und Berliner Straße liegenden kernstadttypischen Nutzungen werden bestandsorientiert als Kerngebiet überplant. Mit dem im Anschluss hieran bis zum Wilhelm-Vinke-Ring nunmehr neu festgesetzten MI-Gebiet (bisher i. W. MK-Gebiet) wird insgesamt ein verträglicherer Übergang zu den Wohnnutzungen mit höherem Schutzanspruch im Innenbereich westlich des Wilhelm-Vinke-Rings gewährleistet.

Im Ergebnis sind **keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen** der Planung auf Immissionsschutzbelange zu erkennen, wenn die passiven Schutzmaßnahmen gesichert werden.

d) Hochwasserschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Die sachgerechte **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt bereits über das vorhandene Kanalnetz der umliegenden Straßen. Das anfallende unverschmutzte **Niederschlagswasser** ist gemäß der Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes und der landesrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 51a LWG NRW) vor Ort zurückzuhalten, ggf. soweit wie möglich zu versickern und zu verrieseln, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Das überschüssige Wasser wird in das öffentliche Kanalnetz übernommen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Ergebnis keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen werden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Anlagen, zusätzliche Bodenversiegelungen oder die Beseitigung von Gehölzen können Belange des Artenschutzes beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung und Bebauung im Ände-

rungsbereich und im Umfeld sowie aufgrund der Störeinflüsse durch Geschäfts- und Wohnnutzungen und durch die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits auf außerhalb des Ortskerns gelegene (Frei-) Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird eine bereits im Zuge der Ursprungsplanung und der rechtskräftigen Änderungen überplante Fläche planungsrechtlich durch begrenzte Anpassungen von Art und Maß der baulichen Nutzung ergänzt. Die überplanten Flächen selbst haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotop sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Als Grundlage dient hier die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁹. Auf Kapitel 3.2 wird zudem Bezug genommen.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der **Neuerrichtung von Gebäuden** und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der bereits seit vielen Jahren bestehenden Nutzungen einen Lebensraum mit nur geringem Potenzial für die Tierwelt dar. Die bestehenden baulichen Strukturen werden lediglich geringfügig neu geordnet und weiterentwickelt. Das Plangebiet wird weiterhin ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen behalten.

Es ist wie dargelegt davon auszugehen, dass das Plangebiet vor allem durch sogenannte „Allerweltsarten“ genutzt wird. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vorhandene Gebäude- und Grünstrukturen sowie Gärten bieten potenzielle Lebensräume und sollten daher auch über planerische Festsetzungen hinaus möglichst erhalten bleiben und naturnäher gestaltet werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG gegeben, die durch die Planung ausgelöst werden.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen.

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht-

⁹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht ausgelöst.

4.3 Schutzgut Boden

Die Errichtung baulicher Anlagen verursacht die Versiegelung und Verdichtung des Bodens. Damit kann dieser i. d. R. seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Aufgrund der jahrzehntelangen Vornutzung und der teilweisen Versiegelung der Flächen sind die Bodenverhältnisse deutlich anthropogen überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet sind somit im Bestand bereits überwiegend erheblich gestört. Die Bestandsüberplanung und Inanspruchnahme innerörtlicher, ökologisch wenig wertvoller Flächen entspricht dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Es wird erwartet, dass mit der vorliegenden Änderung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst werden.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des Plangebiets bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt. Aufgrund der Wohn- bzw. Mischnutzungen werden insgesamt keine ggf. maßgeblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u. a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in die Kanalisation. Die Flächen des vorliegenden Änderungsbereichs sind bereits seit langer Zeit weitgehend versiegelt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gesehen.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die weitere Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddusen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der weiterhin angestrebten maßvollen Nachverdichtung und der insofern geringen Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung werden hier keine Probleme gesehen, die gegenwärtig eine weitere Prüfung erfordern.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet besitzt keinen (Sicht-)Bezug zur freien Landschaft. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut erkennbar.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Über die (weiterhin) geplante ortskerntypische Bebauung hinaus sind im Zuge der 3. Änderung keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die als grundlegender Rahmen – über die bisher rechtskräftigen Festsetzungen hinaus – zu einer geordneten städtebaulichen Weiterentwicklung des Plangebiets und des Ortsbilds in diesem zentralen Bereich beitragen sollen.

Denkmalpflegerische Belange werden durch die Bestandssicherung soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltbelangen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und der Rechtslage gemäß B-Plan Nr. 8 nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf einzelne Minderungsmaßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 und die summarische Prüfung zeigen, dass durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A insgesamt kein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten und Versiegelung für Gebäude und Straßen vorbereitet wird. Beeinträchtigungen des Lebensraums für Pflanzen und Tiere, die Bodenfunktionen, das Wasserrückhaltevermögen und die Grundwasserneubildungsrate werden nicht höher ausfallen, als dies bereits im tatsächlichen bzw. planungsrechtlichen Bestand der Fall ist.

Über die Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung letztlich zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung bereiten eine geordnete städtebauliche und gestalterische Entwicklung vor. Aufgrund der zentralen innerörtlichen Lage und vor dem Hintergrund des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden Maßnahmen zur Reaktivierung und zur weiteren Nachverdichtung innerörtlicher Flächenreserven unterstützt. Durch die weiterhin angestrebte innerörtliche Bebauung wird der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen in Siedlungsrandlage gemindert.

Durch die beschriebenen Änderungspunkte der 3. Änderung werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet. Dagegen werden positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Anpassung der Festsetzungen an heutige Standards einschl. Lärmschutz gesehen.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die 3. Änderung nicht umgesetzt wird, ist eine Bebauung der bereits als Kerngebiet und als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen im Rahmen der Festsetzungen der Ursprungsplanung und der rechtskräftigen Änderungen möglich. Da die überplanten Flächen i. W. bereits versiegelt sind bzw. die weitere Versiegelung bereits zulässig ist, würde eine Aufgabe der Planung keine Entlastung für die oben aufgeführten Schutzgüter bedeuten. Im westlichen Bereich des Wilhelm-Vinke-Rings wären Nutzungskonflikte im Übergang von Kern- zu Wohngebieten nicht auszuschließen.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Im Zuge der vorliegenden Änderung der Ursprungsplanung zur Weiterentwicklung und Nachverdichtung von zentral gelegenen Flächen sind Standortalternativen nicht gegeben. Die Entwicklung innerörtlicher Flächen mindert wie dargelegt die Neuinanspruchnahme anderer Standorte und entspricht insbesondere dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Grundsätzlich ist die Stadt Versmold bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen und innerörtliche Flächenpotenziale zu nutzen. Flächenreaktivierungen und Nachverdichtungen sollen soweit möglich vorrangig erfolgen und werden mit der vorliegenden Änderungsplanung vorbereitet. Ein Verzicht auf die Schließung der restlichen Baulücken zu Gunsten anderer Nutzungen wie z. B. Grünflächen wird nicht als sinnvoll bewertet. Aufgrund der bestandsorientierten Überplanung ist die Erschließung über bestehende Straßen bereits sichergestellt.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wird in folgenden, sich z. T. überschneidenden Bearbeitungsstufen abgehandelt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Bewertung und ggf. Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Folgende umweltbezogene Gutachten werden der Umweltprüfung und dem Bebauungsplan zu Grunde gelegt:

- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A der Stadt Versmold; Akus GmbH, Bielefeld, 02.02.2015

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die Wohn- und Mischgebietsbebauung ohne besondere zusätzliche technische Frage-

stellungen oder Probleme, wie z.B. gewerbliche Emissionen, besteht keine besondere Problemlage.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A führt insgesamt zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen durch Versiegelung, Verkehrsemissionen etc. auf die Schutzgüter. Lokalklima und Grundwasser können hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die weitere Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i. S. des Monitorings erforderlich.

Durch das Vorhaben ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, da die überplanten Flächen i. W. bereits versiegelt sind bzw. eine weitere Versiegelung bereits zulässig ist. Die kleinteilige Weiterentwicklung der bereits stark baulich genutzten Flächen im Ortskern für Misch- und Wohnnutzungen führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben im Planverfahren keine anderen Anforderungen oder ggf. weiter zu prüfende Informationen mitgeteilt.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die im weiteren Verfahren oder erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, sind möglichst frühzeitig zu prüfen. Da die Stadt Versmold keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, ggf. eingehende Informationen frühzeitig an die Kommune weiterzuleiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Versmold nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8, Teil A - 3. Änderung liegt in der Kernstadt von Versmold. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von etwa 8,5 ha. Die Flächen im Plangebiet sind schon seit vielen Jahren überwiegend bebaut. Planungsziele sind die Anpassung der Festsetzungen des alten, bisher noch rechts-

kräftigen Bebauungsplans an die heutigen Erfordernisse und die Begleitung und Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung. Die äußere Erschließung für Kfz erfolgt über die, das Plangebiet umgebenden Straßen Bielefelder Straße, Ravensberger Straße, Berliner Straße und Hohlweg. Die innere Erschließung über die Straßen Schwedengarten und Wilhelm-Vinke-Ring besteht ebenfalls bereits.

Umwelt und Nachbarschaft sind durch die im Zuge der 3. Änderung erfolgenden Festsetzungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage gemäß Bebauungsplan Nr. 8, Teil A nur in begrenztem Rahmen betroffen. Ggf. negative umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung auf die Bewohner werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Da das Plangebiet bereits i. W. seit vielen Jahren bebaut ist, werden auch keine wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen gesehen. Im Plangebiet sind bisher keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Bisher ggf. mögliche Nutzungskonflikte werden durch eine Rücknahme des Kerngebiets am Wilhelm-Vinke-Ring zu Gunsten einer Festsetzung als Mischgebiet in der Nachbarschaft zum Wohngebiet gemindert. Auf Grundlage des Schallgutachtens werden erstmals passive Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm im Bereich Bielefelder Straße, Hohlweg und Ravensberger Straße aufgenommen.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB.

Versmold, im März 2015

Nachtrag August/September 2015:

In der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8, Teil A - 3. Änderung in der Zeit vom 29.05.2015 bis zum 03.07.2015 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Erörterung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8, Teil A - 3. Änderung hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen im Plangebiet ergeben, die eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. eine Änderung oder Ergänzung des Umweltberichts erfordern.

Das Aufstellungsverfahren konnte nach der Offenlage inhaltlich abgeschlossen werden. Somit hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 03.09.2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst. Auf die zusammenfassende Beratungsvorlage Drucksache Nr. VL-89/2015 sowie auf die Beratungsprotokolle wird Bezug genommen.